

Zur Geschichte unserer Generalkapitel

Dieses Jahr an Pfingsten findet wieder das Generalkapitel unseres Ordens statt. Nach den jetzt geltenden Ordenssatzungen wird es alle sechs Jahre in Rom abgehalten, und es nehmen aus jeder Provinz zwei Vertreter teil, nämlich der Provinzial und der erste Generalkustos. Es ist aber nicht immer so gewesen. Ort und Zeit (periodische Wiederkehr) dieser Kapitel, sowie Zahl der Teilnehmer aus jeder Provinz, waren zu verschiedenen Zeiten auch verschieden.

In bezug auf die Generalkapitel schreibt unsere Ordensregel im 8. Kapitel vor:

„Nach dem Hinscheiden des Generalministers soll von den Provinzialministern und den Kustoden die Wahl des Nachfolgers vorgenommen werden im Pfingstkapitel. Und die Provinzialminister sind gehalten, dazu stets dort zusammenzukommen, wo es vom Generalminister bestimmt wird. Und das alle drei Jahre einmal oder nach einer längeren oder kürzeren Frist, wie es der Minister anordnet.“ Das ist das Grundgesetz für die Generalkapitel. Sehen wir nun zu, was im Laufe der Zeit daran geändert worden.

1. Ort und Zeit (periodische Wiederkehr) der Generalkapitel.

In der heiligen Regel wird die Wahl des *Ortes*, wo das Generalkapitel sich versammeln soll, dem Generalminister überlassen: „Die Provinzialminister sollen stets *dort* zusammenkommen, wo es vom Generalminister bestimmt wird.“

Bis und mit 1573 sind verschiedene Orte dazu auserkoren worden, und zwar: Alvacina, Florenz, Fermo, Forli und Ancona je einmal Neapel dreimal und Rom siebenmal. Seit 1575 aber ist Rom bis auf unsere Tage immer Ort des Kapitels gewesen.¹

*
*
*

Als *Zeit* für die Abhaltung des Generalkapitels nennt der heilige Vater Franziskus: *Pfingsten*. Und an diese Zeit „als die passendste“ hat sich denn auch unser Orden für gewöhnlich gehalten bis heute.

Was sodann die *periodische Wiederkehr* des Kapitels betrifft, sieht die Ordensregel eine zweifache Abhaltung desselben vor: eine ordentliche und eine außerordentliche. Eine außerordentliche, unbestimmte, jeweilen nach dem Hinscheiden des Generalministers oder für den Fall, daß derselbe seiner Aufgabe nicht gewachsen wäre.

¹ Als Quellen zu dieser Arbeit dienten vor allem: R.mi P. Venantii a Lisle-en-Rigault „Monumenta ad constitutiones Ord. Fr. Min. Cap. pertinentia“. Romæ 1918, pag. 444 ss. und 408 ss. — Ordinationes et decisiones Capitulor. generalium O. FF. Min. Cap. ... typis mandatae jussu R.mi P. Venantii a Taurino, Min. generalis. Romæ, 1851. — Analecta O. M. Capuc. Bde 5 ff.

Und eine ordentliche, bestimmte „alle drei Jahre einmal, oder nach einer längeren oder kürzeren Frist, wie es der Minister anordnet“.

In unserem Ordenszweige sind die Generalkapitel seit 1535: alle drei Jahre, seit 1608: alle fünf Jahre, seit 1638: alle sechs Jahre, seit 1671: alle sieben Jahre abgehalten worden. Schon 1667 hatte das Generalkapitel beschlossen, das Amt des P. Generals sollte, weil es nicht möglich sei, den ganzen Orden innert sechs Jahren zu visitieren, sieben Jahre dauern. Dem entsprechend hätte das folgende Generalkapitel 1674 sich versammeln sollen. Weil aber der P. General, Fortunat von Cadore, vorzeitig am 2. Aug. 1669 gestorben ist, mußte es schon 1671 abgehalten werden. Die folgenden Kapitel fanden nun alle sieben Jahre statt, ausgenommen, wenn sie wegen Hinscheidens des P. Generals oder aus einem andern wichtigen Grunde früher angesetzt werden mußten.²

In schweren, stürmischen Zeiten, namentlich in Kriegszeiten oder zur Zeit kirchlicher Verfolgung ist die Abhaltung dieser Kapitel mitunter fast oder ganz unmöglich geworden. Dann hat der oberste Hirte der Kirche, der Hl. Vater in Rom, vorgesorgt. *Er* hat die Ordensobern ernannt und sie durch ein apostolisches Breve dem ganzen Orden mitgeteilt. So in den Jahren 1796, 1806, 1819, 1824, 1838. Oder aber er hat die Wahl schriftlich durch Zettel, welche von den Stimmberechtigten in den Provinzen ausgefüllt und ihm zugesandt wurden, vornehmen lassen. So in den Jahren 1830, 1844 und 1872.

Im ganzen 19. Jahrhundert haben nur vier regelrechte Generalkapitel stattgefunden, nämlich 1847, 1853, 1884 und 1896. Dasjenige von 1847 war das erste ordentliche seit 1789 (Ausbruch der französischen Revolution), also seit 58 Jahren. Zwischen 1853 und 1884 hat es abermals eine Pause von 31 Jahren gegeben. Dasjenige von 1853 war das 64. und jenes von 1884 das 65. In diesem Kapitel ist bekanntlich der damalige erste Custos generalis unserer Provinz, P. Exprovinzial Bernhard von Andermatt, zum Generalminister erwählt worden, und zwar gleich für zwölf Jahre. Das ist so gekommen: als es 1859 der schlimmen Zeiten wegen nicht möglich war, das Generalkapitel, das fällig gewesen wäre, zu versammeln, und weil dieses früher wiederholt vorgekommen war, hat der Papst die Amtsdauer der höchsten Ordensobern auf *12 Jahre* erhöht. Infolgedessen

² Merkwürdigerweise sagt P. Venantius von Lisle-en-Rigault, a. a. O. p. 444, nichts vom 7 jährigen Turnus der Generalkapitel, währenddem derselbe doch auf den Beschluß des Kapitels von 1667 sich stützt und aus dem Verzeichnisse der Kapitel ersichtlich ist, z. B. 1671, 1678, 1685... 1691, 1698... 1712, 1719, 1726 usw. bis 1789: alle 7 Jahre. (Vergl. die Ordin. et decis. p. 366.) Eine Art Vorabstimmung über den 7 jährigen Turnus fand schon 1650 statt und zwar zugunsten desselben (Analecta O. M. Cap. VI, 343).

hat P. Bernhard, der 1896 glänzend wieder gewählt worden ist, im ganzen 24 Jahre lang die höchste Würde im Orden bekleidet.

Im Jahre 1908 aber, als P. Bernhard seine zweite Amtsdauer vollendet hatte, hat Papst Pius X. die frühere, dem Wortlaut der Satzungen entsprechende Übung, wonach die Amtsdauer des Pater Generals sechs Jahre beträgt und das Generalkapitel alle sechs Jahre sich versammelt, wieder eingeführt und vorgeschrieben. Seitdem ist das Kapitel wieder regelmäßig alle sechs Jahre abgehalten worden, nämlich: 1914, 1920, 1926, 1932 und jetzt 1938.

Das diesjährige Kapitel ist das 72. seit der Gründung unseres Ordenszweiges.

2. Die Teilnehmer am Generalkapitel.

Hier, in bezug auf die Teilnahme am Generalkapitel, hat es im Laufe der Zeit am meisten Wechsel gegeben.

Teilnehmer sind laut Regel und Satzungen: die Provinziale und die Kustoden. Zum Unterschiede von den Provinzkustoden werden sie auch römische oder Generalkustoden genannt.

Anfänglich war ihre Zahl höher als jetzt. Das Generalkapitel vom Jahre 1549 hat festgesetzt, daß künftighin aus jeder Provinz so viele Kustoden ans Generalkapitel gehen können, als die Provinz Kustodien zählt. Immerhin durften es nicht mehr als fünf und nicht weniger als drei sein. Mit andern Worten: jede Provinz sandte, nebst dem Provinzial, je nach ihrer Größe: drei, vier oder fünf Generalkustoden ans Kapitel. Sie mußten vom Provinzkapitel gewählt werden und zwar in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgange wurde nur der *erste* Kustos gewählt, der „Custos Custodum“. Seine Aufgabe war es, nebst den Bedürfnissen der Provinz auch die Fehler und Mängel des abgetretenen Provinzials vor das Generalkapitel zu bringen. Aus diesem Grunde hatte der abtretende Provinzial begreiflicherweise in diesem Wahlgange keine nehmende Stimme. Wohl aber im zweiten Wahlgange. In diesem wurden die übrigen Kustoden gemeinsam gewählt.³

1575 trat soweit eine Änderung ein, als die Provinzen von Corsika und Sizilien, welch letztere, drei an der Zahl, ein Jahr zuvor durch Teilung aus der *einen* Provinz Sizilien entstanden waren, fortan nur je zwei Kustoden nach Rom schicken durften. Die übrigen dagegen konnten noch immer drei, vier oder fünf, je nach der Zahl ihrer Kustodien, abordnen.

Damals 1575 gab es nur italienische Provinzen des Ordens. Nachdem aber das Verbot, den Orden außerhalb Italiens zu verpflanzen,

³ Analecta O. M. Cap. V. 74. und Monumenta, p. 410 s.

1574 aufgehoben worden war, sind mit erstaunlicher Schnelligkeit zahlreiche Provinzen außerhalb Italiens entstanden. Zählte der Orden 1575 im ganzen 18 Provinzen, so waren es 1608 schon 35, also doppelt so viel.⁴

Damit nun ein gewisses Gleichgewicht zwischen den alten und den neuen, zwischen den inländischen und den ausländischen Provinzen im Orden erhalten bleibe, sind auf dem Generalkapitel des Jahres 1608 die ausländischen, die „ultramontanen“ Provinzen, sowie die geteilten Provinzen auf den gleichen Fuß gestellt worden wie die sizilianischen. Sie durften ebenfalls nur zwei Kustoden nach Rom ans Kapitel senden. Schon im nächstfolgenden Kapitel, 1613, haben die französischen und die spanischen Kapitularen durch je einen ihrer Vertreter beim Papste und beim Kapitel schriftlich und mündlich sich dahin verwendet, daß für alle Provinzen das gleiche Recht geschaffen werde. Sie schlugen interessanterweise gerade das als Regel vor, was heute in Übung ist, daß nämlich jede Provinz gleichmäßig nur zwei Vertreter, den Provinzial und *einen* Kustos, ans Kapitel abordnen dürfe. Sie drangen aber nicht durch.

Weil aber die benachteiligten Provinzen offenbar nicht ruhten, weil sie ihre Bitten und Vorstellungen immer wieder erneuerten, setzte Papst Urban VIII. durch ein Apostolisches Breve vom 18. Juni 1643 fest, daß fortan jede Provinz am Generalkapitel durch ihren Provinzial und durch zwei Kustoden vertreten sein solle. Um des Gleichgewichtes willen aber wurde *zehn* italienischen Provinzen das Vorrecht verliehen, eine größere Zahl Kustoden abzuordnen. Zusammen konnten sie 21 mehr abordnen, d. h. 41 statt nur 20. Überdies sollten künftighin diesen zehn privilegierten Provinzen jedesmal sovielen weitere überzählige Kustoden gewährt werden, als die nicht privilegierten Provinzen durch Neugründungen oder Teilungen von Provinzen mehr Vertreter ans Kapitel schicken würden.⁵

Wie man sich leicht vorstellen kann, haben sich die auswärtigen Provinzen gegen dieses Vorrecht der Italiener immer wieder verwahrt. Der Verfasser des Bullarium, unser P. Michael Wickart von Zug, bemerkt am Schlusse des betreffenden Breves, die Mitwirkung dieser überzähligen Kustoden sei niemals im Gebrauche gewesen. Tatsächlich, wenn man die Zahl der Stimmberechtigten bei den nach 1643 stattgefundenen Kapiteln mit der jeweiligen Zahl der Provinzen vergleicht, kommt man zum Schlusse, daß die überzähligen Kustoden, wohl infolge der Verwahrung von seite der nicht pri-

⁴ Descriptio geographica et statistica O. M. Cap., Romae 1929, p. 10.

⁵ Bullarium Capucinatorum I, 99 s. Die betreffenden Provinzen sind dort genannt, desgleichen die Zahl der ihnen gewährten Überzähligen.

vilegierten Provinzen, zur Abstimmung nicht zugelassen wurden. In den Akten des Generalkapitels von 1691 wird dieses ausdrücklich betont. Wir lesen da: „In diesem Kapitel ist, wie schon in einigen der früheren, der Gebrauch eingerissen, daß aus *jeder* Provinz *mehrere* Kustoden ans Kapitel gekommen sind. Allein nur drei Vertreter aus jeder Provinz, der Provinzial inbegriffen, haben im Kapitel Stimme gehabt.“ Demnach hätten auch die nicht privilegierten Provinzen proprio motu überzählige Kustoden ans Kapitel geschickt. Weil man nun nicht gut die einen Überzähligen zur Abstimmung zulassen und die andern davon ausschließen durfte, weil man auch nicht alle zulassen wollte, hat man einfach alle davon ausgeschlossen. Das mochte das kleinere Übel gewesen sein.

Im zweitnächsten Kapitel, 1702, tauchten abermals aus den privilegierten Provinzen überzählige Kustoden auf. Die „ultramontanen“ Provinzen wehrten sich aber gegen die Teilnahme dieser Überzähligen so entschieden, daß diese vor den Wahlen schriftlich auf ihr Stimmrecht zu verzichten sich veranlaßt sahen.⁶ Auf solche Weise ist die Rechtsgleichheit auf dem Generalkapitel nach und nach erkämpft worden.

Es blieb bei drei Vertretern aus jeder Provinz als Teilnehmer am Generalkapitel bis 1908, da in den neuen Satzungen diese Zahl auf zwei herabgesetzt worden ist, wie schon eingangs bemerkt worden.

* * *

Heutzutage reisen unsere Kapitularen *allein* auf das Generalkapitel. Früher war es anders, wie wir aus einem Beschlusse des Kapitels von 1596 erfahren, der da lautet: „Die Provinziale und die Kustoden sollen zum Generalkapitel nur *einen* Begleiter mitnehmen.“ Bisher hatten sie also mehr als einen mitgeführt. Der Brauch aber, einen mitzunehmen blieb bis 1853. Zuerst war es, wenigstens in unserer Provinz, ein Pater, von 1740 an ein Laienbruder, der mitging.

Wenn wir nun an die große Zahl der Kapitularen denken, besonders zur Zeit, als der Orden seine größte Ausdehnung erreicht hatte — 1643 waren es: 145; 1685: 159; 1754: 177 — und wenn man bedenkt, daß sie alle einen Begleiter bei sich hatten, fragt man sich unwillkürlich, wo so viele Mitbrüder wohl untergebracht worden sind. Die Sorge für ihre Unterkunft und Verpflegung war jedenfalls nicht gering. Wie unsere Provinzchronik berichtet (p. 74), hat der unserem Orden sehr gewogene Barberini-Papst Urban VIII., dessen leiblicher Bruder, P. Anton, bekanntlich auch Kapuziner war und von Urban VIII. zum Kardinal und 1632 zum Kardinalprotektor

⁶ Ordinationes et decis. p. 164.

unseres Ordens ernannt worden ist, während seines Pontifikates in Rom ein neues, geräumiges Kapuzinerkloster mit 600 Zellen bauen lassen und zwar besonders für die Teilnehmer am Generalkapitel. Fortan war also für die Unterkunft der Kapitelsväter in Rom bestens gesorgt.

3. Die Teilnehmer am Generalkapitel aus der Schweizer-Provinz.

Das erste Generalkapitel, an welchem ein Vertreter der *werdenden* Schweizerprovinz teilgenommen hat, war jenes von 1584. Im Juni 1583 hatte der Nachfolger des unvergeßlichen P. Franz von Bormio, P. Franz von Brescia, die Mitbrüder beider damaligen Niederlassungen, Altdorf und Stans, nach Altdorf zum Kapitel berufen zur Wahl des Generalkustos an das nächste Generalkapitel in Rom. Weil noch wenige Brüder waren, erlaubte der P. Kommissar, daß sie alle mit gebender und mit nehmender Stimme daran teilnehmen durften. Im ersten Wahlgange wurde er selber gewählt. Wie Boverius erzählt (II, 55), brach er schon um Allerheiligen nach der Ewigen Stadt auf und vertrat also die werdende helvetische Provinz auf dem Kapitel von Pfingsten 1584. Er kehrte nicht mehr in die Provinz zurück, sondern wurde als Generalkommissar durch Pater Stephan von Mailand, Exprovinzial der Venezianer-Provinz, ersetzt.

Am folgenden Generalkapitel, 1587, durften schon zwei Vertreter aus der Schweiz teilnehmen. Es waren der P. Generalkommissar, P. Stephan, und P. Johannes von Ulm, die im Okt. 1586 vom Kapitel in Altdorf erwählt worden waren.

Im Jahre 1589 sind die bisherigen sieben Niederlassungen: Altdorf, Stans, Luzern, Schwyz, Appenzell, Baden und Solothurn zu einer förmlichen Provinz zusammgelegt und die ersten Provinzobern gewählt worden. P. Anton von Canobbio beliebte als Provinzial.

1590 fand kein eigentliches Generalkapitel statt, sondern, wie es auf dem Kapitel von 1587 beschlossen worden war, nur eine Kongregation des Generaldefinitoriums mit den Provinzvikaren, welche den P. General für drei weitere Jahre bestätigen und einen neuen Generalprokurator wählen sollten. Es ist wohl anzunehmen, daß der damalige Provinzvikar (Provinzial) der Schweiz, P. Anton von Canobbio, daran teilgenommen hat. Jedenfalls ist er dazu eingeladen worden.

Am Pfingstkapitel des Jahres 1593 war unsere Provinz zum ersten Mal regelrecht durch den P. Provinzial und zwei Kustoden vertreten. Provinzial war P. Alexius del Bene von Mailand und Kustoden waren P. Ludwig Einsiedl von Sachsen und P. Anton Gallerani von Canobbio.

So blieb es bis in die neueste Zeit. Unsere Provinz nahm jeweilen an den Generalkapiteln durch eine Dreier-Vertretung teil, ausgenommen wenn etwa einmal einer der zur Teilnahme Berechtigten durch Krankheit, Tod oder eine ähnliche Ursache verhindert war. Einmal jedoch *durfte* unsere Provinz nur zwei Vertreter abordnen. Das war 1671, drei Jahre nach der ersten Provinzteilung.

Die Teilung der großen, ausgedehnten Helvetischen Provinz, desgleichen jene der Tiroler- und der Kölner-Provinz, welche damals ebenfalls auf der Tagesordnung des Generalkapitels standen, ist von Rom nur unter der Bedingung gestattet worden, daß die Zahl der Teilnehmer am Generalkapitel dadurch nicht vermehrt werden dürfe. Die aus der Teilung hervorgegangenen Provinzen durften zusammen nur so viele Vertreter ans Kapitel senden, als die ungeteilte Provinz früher abgeordnet hatte, nämlich die beiden Provinziale und je einen Kustos, einmal aus der Mutter- und das andere Mal aus der Tochterprovinz.

Selbstverständlich hatten die betroffenen Provinzen wenig Freude an dieser Bedingung. Weil aber die Erlaubnis zur absolut notwendigen Teilung nur so erhältlich war, hat man sehr weise dazu geschwiegen und gedacht: Ist einmal die Teilung geschehen, wird man schon Wege finden, um die Aufhebung dieser Bedingung zu erlangen. Und so ist es auch gekommen. Die benachteiligten Provinzen, nämlich die vorderösterreichische, die tirolische, die bayrische, die kölnische, rheinische, sowie die österreichische und steirische, welche im gleichen Falle sich befanden, haben sich, jede mit einem besonderen Bittschreiben, an Kaiser Leopold I. gewandt, damit er ihrem guten Rechte auf eine *ganze* Vertretung am Generalkapitel zum Siege ver helfe.⁷ Und der Kaiser hat durch seine Agenten beim Papste, bei unserem Kardinalprotektor, sowie bei andern Kardinälen, endlich beim P. General energische Vorstellungen wegen dieser Rechtsungleichheit vorbringen lassen. Doch umsonst.

Mittlerweile kam das Generalkapitel heran. Wegen Hinscheidens des P. Generals Fortunat von Cadore (1669) mußte es statt 1674 schon 1671 abgehalten werden. Die Schweizerprovinz sandte ihren Provinzial, P. Benjamin Bühler von Rapperswil, sowie P. Apollinaris Jütz von Schwyz, Exprovinzial, als Kustos hin. Die vorderösterreichische Provinz durfte nur ihren Provinzial abordnen: P. Placidus von Freiburg i. Br. Dieser nun wurde von den obengenannten in ihrem Rechte verkürzten Provinzen beauftragt, bei Gelegenheit des Kapitels für die Aufhebung der genannten Bedingung zu wirken.

⁷ Weil außer dem Reichsverbande stehend, hat sich die Schweizerprovinz hier natürlich nicht beteiligen können, sondern hat ruhig den Ausgang abgewartet.

Obgleich er seinen Auftrag mit großer Energie ausführte, wurde er überall abgewiesen.

Das aber kränkte den Kaiser schwer. Die Folge war, daß er durch den Apostol. Nuntius in Wien nach Rom melden ließ, weder der P. General noch ein von ihm gesandter Generalkommissar dürfte fortan den Boden Österreichs betreten, bis er das Dekret, wodurch diese Rechtsungleichheit aufgehoben werde, mit sich bringe. Das half. Schon im folgenden Jahre wurde sie aufgehoben, als der Pater General sich nach Deutschland begab, um Böhmen von der österreichischen Provinz zu trennen.⁸ So kam auch unsere Schweizer-Provinz zu ihrem Rechte. Sie durfte fortan wieder zwei Kustoden mit dem P. Provinzial nach Rom ans Generalkapitel senden. Erst seit 1914 geht, infolge der schon erwähnten Änderung in unseren Satzungen, nur mehr der erste Kustos mit dem Provinzobern nach Rom.

Es wird die Mitbrüder, namentlich die jüngeren, interessieren, zu erfahren, welche von unseren Patres die letzten 50 Jahre am Generalkapitel teilgenommen haben. Es sind folgende:

1884: P. Anastas Faßbind von Arth als Provinzial, P. Bernhard Christen von Andermatt und P. Aloys Blättler von Hergiswil (Nidw.) als Generalkustoden. P. Bernhard kehrte vom Kapitel nicht in die Schweiz zurück, da er zum General ernannt wurde.

1896: P. Bernhard von Andermatt als abtretender, aber dann glänzend wiedergewählter General, P. Casimir Christen von Andermatt als Provinzial und die Patres Philibert Schwyter von Galgenen und Justinian Seitz von Rheineck als Kustoden.

1908: P. Bernhard als abtretender General, P. Philibert als Provinzial und die Patres Alexander von Schmerikon und Justinian als Kustoden.

1914: P. Fridolin Bochsler von Oberrüti als Provinzial und P. Alexander als Kustos.

1920: P. Benno Durrer von Stans als Provinzial und P. Alexander als Kustos.

1926: P. Othmar Landolt von Näfels als Provinzial und Pater Dr. Hilarin Felder von Flühli als Kustos.

1932: P. Othmar als Provinzial und P. Sigisbert Regli von Andermatt als Kustos. Dieser blieb als Generaldefinitor in Rom zurück.

1938: Am diesjährigen Kapitel nehmen aus unserer Provinz teil: P. Sigisbert als Generaldefinitor, P. Dr. Arnold Nußbaumer von Liesberg als Provinzial und P. Kaspar Gremaud von Oberried als Kustos.

Möge das 72. Generalkapitel für den ganzen Orden recht glücklich verlaufen!

P. Siegfried von Kaiserstuhl.

⁸ Annalium pars sexta. (Bd. 122 des Pr. A.) S. 21 f. und 28 f.